

Verordnung des Burgenlandkreises über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst"

Landschaftsschutzverordnung "Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst"

Auf der Grundlage der §§ 20, 27,45 Abs. 3 Nr. 3 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Burgenlandkreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst" erklärt.
- (2) Das LSG hat eine Größe von ca. 5.100 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des LSG ergibt sich übersichtsweise aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000.
- (2) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus einem Satz nicht veröffentlichter Karten (zwei Flurkarten im Maßstab 1 : 5000, 13 Flurkarten im Maßstab 1 : 2850, 17 Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500, 26 Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000 sowie 1 Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000).

Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf dem äußeren Rand der Punktreihe.

- (3) Die Karten nach Abs. 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Eine Ausfertigung der Karten wird beim Burgenlandkreis, Untere Naturschutzbehörde, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (5) Mehrfertigungen dieser Karten im Maßstab 1 : 25 000 sowie der betreffenden Flurkarten befinden sich bei den Verwaltungsgemeinschaften „Droyßiger - Zeitzer Forst“ und „Schnaudertal“ und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das LSG ist wegen seines landschaftlichen Charakters, welcher bestimmt wird durch die Schönheit, Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Aga- und Elstertales sowie des Zeitzer Forstes mit ihrem Reichtum an verschiedenartigsten Landschaftsbildern, besonders erhaltens- und schützenswert.
- (2) Das LSG zeichnet sich insbesondere aus durch
1. die Ostthüringer Buntsandsteinplatte, auf deren Hochflächen in der Eiszeit Kiese, Sande, Tone, Quarzite und windverdriftete Lößböden in unterschiedlicher Mächtigkeit abgelagert wurden. In diesen Untergrund haben sich die Weiße Elster und die zu ihr gehörenden Fließgewässer tief eingeschnitten, so daß ein großer Reichtum an den verschiedenartigsten Landschaftsbildern entstanden ist.
 2. die Mannigfaltigkeit an Landschaftselementen und Ökosystemen wie naturnahen Bach- und Flußabschnitten, Schluchten und Tälern, Wäldern, Feldgehölzen, Hecken, Quellen und Quellbereichen, Teichen sowie Wiesen und Äcker auf den Hochflächen. Sie haben eine so vielfältige, teilweise einmalige Flora und Fauna hervorgebracht, die es unter allen Umständen zu schützen und zu bewahren, in bestimmten Fällen auch zu mehren gilt.
 3. - die ländlichen Siedlungen und ihre traditionellen Bewirtschaftungsformen wie Streuobstwiesen, Gärten in extremer Hanglage, Fischteiche,
- die vom ehemaligen Bergbau aufgelassenen Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben,
- den Floßgraben
- die teilweise jahrzehntelang unberührt gelassene Natur des ehemaligen Truppenübungsplatzes Zeitzer Forst,
die eine unverwechselbare Kulturlandschaft hervorgebracht und Landschaftsteile von hoher ökologischer Wertigkeit geschaffen haben. Diese sind heute Refugien von seltenen Pflanzen und Tieren und ein Naturpotential, das für die zukünftige Entwicklung der Landschaft von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.
 4. das Elstertal selbst mit seiner einmaligen Form, die durch seinen lockeren Wechsel von Wiesen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Naßstellen, Tümpeln und dem mäandrierenden Flußlauf der Weißen Elster geprägt ist.
 5. die naturnahen Waldreste, wie die Stieleichen-Hainbuchen-Wälder im Grabeholz und an den Forsträndern, die Schlucht- und Hangmischwälder sowie die auwaldähnlichen Wälder in den zahlreichen kleinen Tälchen des Droyßiger und Zeitzer Forstes, die Eichen-Birken-Wälder auf den gebleichten Waldböden des Ratsches, des Gutenborntales und des Zeitzer Forstes und die wärmeliebende Hügellandausbildung eines Traubeneichen-Winterlinden-Hainbuchenwaldes an den südlichen Hängen des Kalten Grundes und des Probsteiholzes.

6. durch den Zeitzer Forst, der in seiner Artenvielfalt das Aga-Elster-Tal übertrifft und das größte, relativ gering erschlossene Waldgebiet im Süden Sachsen-Anhalts mit naturnahen Hochwäldern, Schlucht- und Gründchenwäldern, aber auch ausgedehnten Sukzessions- und Heideflächen ist. Der Charakter wird einerseits von den noch bestehenden natürlichen Landschaftsbestandteilen geprägt, die sich jahrzehntelang ungestört entwickeln konnten und andererseits durch eine spezifische einzigartige Fauna und Flora die sich durch die ehemalige Nutzung als Truppenübungsplatz entwickelt hat. Besonders hervorzuheben sind Reste der Tannen-Buchenwälder, artenreiche Kleingewässer, saubere Fließgewässer, Feuchtgebiete und Heideflächen auf den durch Nutzung offengebliebenen Stellen.
- (3) Der naturraumtypische Gebietscharakter sowie die besonderen Werte und Funktionen des Gebietes sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Schutzziel dieser Verordnung ist:
1. die Erhaltung und Entwicklung des unter Abs. 1 und Abs. 2 näher beschriebenen Charakters des Gebietes, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. zu entwickeln und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
 2. die Sicherung der natürlichen Stoffkreisläufe,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung der Bevölkerung in naturnaher Umgebung,
 4. die Sicherung des Biotopverbundes sowie des Umfeldes der zahlreichen gemäß § 30 NatSchG LSA geschützten Biotope und somit des Artenreichtums,
 5. die landschaftliche Einbindung des Übergangs der Ortschaften, vorhandener Campingplätze, Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen zur freien Landschaft.

§ 4 Verbote

(1) Im LSG sind folgende Handlungen verboten:

1. Gewässer und Feuchtgebiete aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte sowie Bäche, Gräben und andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt nachteilig zu verändern oder zu beseitigen;
2. landschaftsprägende Lebensräume und Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere Halbtrocken- und Trockenrasen, aufgelassene Steinbrüche, Kies- und Sandgruben sowie Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu verändern;
3. Grünland zu beseitigen, z. B. Wiesen und Weiden in Acker umzuwandeln;
4. Wald, Gebüsch bzw. Feldhecken, Röhricht, Gewässerufer, Feuchtgebiete durch Beweidung zu nutzen;

5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Plätze, Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen, ausgenommen Verkehr, welcher der zulässigen zweckgebundenen wirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken dient;
 6. Abfall aller Art, anderen Unrat oder Schrott abzulagern;
 7. Flurgehölze aller Art, insbesondere Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumreihen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern;
 8. Findlinge, Felsen, Hohlformen und Hohlwege zu beseitigen oder zu verändern;
 9. Lärmen, welches die Ruhe der Natur erheblich beeinträchtigt;
 10. außerhalb der nach § 5 Abs. 2 des Feld- und Forstordnungsgesetz vom 18.04.1997 (GVBl LSA 476) ausgewiesenen Reitwege zu reiten;
 11. Bodenschätze abzubauen;
 12. Fahrzeuge zu waschen.
- (2) Auf Antrag kann der Burgenlandkreis nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA von den Verboten des Abs. 1 Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Alle Vorhaben, die den Charakter des Gebietes verändern, seinen Erholungswert mindern, den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Erlaubnispflichtig ist insbesondere:
 1. bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Sport- und Freizeitanlagen, Energiefreileitungen oder sonstige freie Draht- oder Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen, zu errichten oder erheblich zu verändern mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, Hochsitzen, einfachen Futterraufen und fahrbaren bzw. beweglichen Waldarbeiterhütten, auch wenn diese nur vorübergehender Art sind oder eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist,
 2. Feuer außerhalb von behördlich genehmigten Feuerstätten anzuzünden.
Die Regelungen der jeweils gültigen Verbrennungsverordnung des Burgenlandkreises werden nicht berührt.
 3. Plätze sowie Straßen und Wege neu anzulegen oder zu versiegeln

4. außerhalb von Hausgrundstücken, öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen, Zelte oder andere für den Aufenthalt von Personen geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten,
 5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht für den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst-, Jagd- und Fischereibetrieb, die Verkehrsregelung sowie für Regelungen nach dem 6. Abschnitt des NatSchG LSA oder für Grenzmarkierungen erforderlich sind,
 6. Wander-, Sport- und andere Veranstaltungen auf Reittieren, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als -einschließlich Betreuungspersonal - 300 Personen durchzuführen. Ausgenommen sind: Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Grillplätzen, Reit-, Rad- oder Wanderwegen stattfinden,
 7. bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen aufzuforsten, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
 8. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben sowie Hängegleiter oder Gleitschirme außerhalb dafür zugelassener Plätze zu benutzen,
 9. die Bodengestalt anders als nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 zu verändern,
- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen oder wenn diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. § 44 NatSchG LSA bleibt unberührt.

§ 6 Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieses Gesetzes unberührt

§ 7 Freistellung

- (1) Von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung sind freigestellt:
1. die nach den §§ 8 und 20 NatSchG LSA und im Sinne der gültigen Gesetze umweltschonende, ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung auf bislang land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen und Bahnlinien, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes;
 3. die nach § 102 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelte Unterhaltung der Gewässer;
 4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§ 3 Nr. 5 SOG LSA) und wegen Gefahr im Verzuge (§ 3 Nr. 6 SOG LSA),
 5. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen,
 6. die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die am 01.07. 1990 ganz oder überwiegend den in § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz genannten Zwecken dienen und noch dienen oder in einem fortgeltenden verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen waren;
- (2) Freigestellt sind ferner alle Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
1. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Schafbeweidung auf den Halbtrockenrasen, Trockenrasen, Heideflächen und ungenutzten Hang- und Talwiesen;
 2. die Pflege und Neupflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung des Uferschutzes und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr genutzten Grundflächen soweit diese nicht ausdrücklich einer anderweitigen Nutzung zugänglich sind;

3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Fließgewässer - wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt -;
 4. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederbelebung traditioneller sowie landschaftsprägender Wirtschaftsweisen (Kopfbäumenutzung, Streuobstwiesen).
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 läßt die untere Naturschutzbehörde gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 NatSchG LSA nach mindestens 1 Monat vorheriger Ankündigung durchführen.
 - (3) Auf Antrag gestattet die Naturschutzbehörde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten selbst für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 zu sorgen.
 - (4) Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können durch die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.
 - (5) § 38 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 9

Kennzeichnung

Die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde mit hierfür vorgesehenen amtlichen Schildern sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, ist gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote (§ 4) oder Erlaubnisvorbehalte (§ 5) dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Ziffer 1 NatSchG LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kopie

**§ 11
Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für das Gebiet des Burgenlandkreises folgende Regelungen außer Kraft:

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Aga-Elstertal“ des Landkreises Zeitz vom 11.05.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 18.06.1993

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Burgenlandkreises in Kraft.

Naumburg, den 31.7.1998

Burgenlandkreis


Groß
Landrat

Anlage
Faltkarte 1 : 25 000

